

Motorschlitten entwerfen die Landschaft

Der Österreichische Alpenverein sowie die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste haben in letzter Zeit auf die durch die zunehmende Verwendung von Motorschlitten im freien alpinen Gelände oder Bergland verbundenen Gefahren nachdrücklich hingewiesen.

Wie bereits in den letzten Wintern festzustellen war, besteht in einem immer größer werdenden Ausmaß die Tendenz zur Verwendung von Motorschlitten für das Befahren des Geländes, insbesondere auch der Forstwege und -straßen im Bergland. Es handelt sich hier um eine keineswegs zu begrüßende Entwicklung. Die Motorschlitten stören durch ihre Lärmentwicklung nicht nur die Ruhe, sondern sie gefährden in Schiegebieten und auf Straßen auch die Sicherheit von Personen. Besonders beeinträchtigt und aus seinen Winterständen oder von Fütterungen vertrieben wird das Wild. Für die winterlichen Schlägerungs- und Holzlieferungsarbeiten entsteht ein zusätzliches Unfallrisiko. Durch das Ausfließen von Benzin oder Öl aus den Motorschlitten kann das Wasser verunreinigt werden.

Schon diese Aufzählung von Nachteilen bzw. Gefahren, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, beweist die Notwendigkeit, der Verwendung von Motorschlitten im freien Gelände als reiner *Freizeitbeschäftigung* entgegenzuwirken. Dies kann nicht rechtzeitig genug geschehen, weil die einmal begonnene Entwicklung, wenn erst die Industrie für die als neue Attraktion und Einnahmequelle anzusehende Vergnügungsart zu werben begonnen hat, schwer mehr gebremst werden kann. Gerade in der heutigen Zeit, wo dem Umweltschutz und der Erhaltung der Natur in möglichst ungestörtem Zustand mit Recht so große Bedeutung beigemessen wird, würde es ein nicht wieder gutzumachender Fehler sein, den durch die Verwendung von Motorschlitten drohenden Gefahren nicht zu begegnen.

Über die Rechtslage in Österreich ist zu sagen, daß die Motorschlitten nach den

Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes als „Sonderfahrzeuge“ anzusehen sind; nähere Benützungsbestimmungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind erst in Ausarbeitung. Für die Verwendung auf privaten Grundflächen sind die Bundesländer und die Gemeinden zur Erlassung erforderlich scheidender Anordnungen zuständig.

Eine Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, daß die Inanspruchnahme von privatem Gelände durch Motorschlitten zweifellos eine Besitzstörung darstellt, die durch jeden Grundbesitzer bei Gericht eingeklagt werden könnte. Da dieses Verfahren jedoch von den wenigsten Besitzern eingeleitet werden dürfte, ist z. B. bei der Kärntner Landesregierung ein Landesgesetz in Ausarbeitung, durch das die Verwendung von Motorschlitten aus Gründen des Schutzes der Jagd und des Wildes sowie der Erhaltung des Naturgenusses für die Menschen eingeschränkt werden soll. Ferner können in Kärnten die Bezirksverwaltungsbehörden als Naturschutzbehörden erster Instanz bereits jetzt das Verlassen von Straßen oder öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Motorschlitten) zum Schutz der Landschaft, insbesondere von Gebieten, die der Erholung dienen, verbieten.

Der Magistrat von Wien befürchtet durch die zunehmende Verwendung von Motorschlitten nicht nur eine Gefährdung der im Stadtumland liegenden Erholungsgebiete, sondern auch eine Beeinträchtigung der am Stadtrand befindlichen Wohngebiete, so daß beabsichtigt ist, eine entsprechende Regelung einzuleiten.

Im Land Steiermark wurden bereits vor einigen Jahren zwei größere Almflächen, die für die Erholung von besonderer Bedeutung sind, durch die Erlassung von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden geschützt, indem die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Interesse des ungeschmälernten Naturgenusses und der erholungsuchenden Menschen untersagt wurde. Die Bestimmungen dieser Ver-

ordnungen können jetzt selbstverständlich auch für die Motorschlitten angewendet werden.

Aus anderen Bundesländern wie Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind noch keine Berichte eingelangt. Eine allgemein gültige Regelung wie in Kärnten wird sich zweifellos aber auch in allen österreichischen Bundesländern, die ein für Motorschlitten geeignetes Gelände besitzen, als zweckmäßig und notwendig erweisen.

Da die Verwendung von Motorschlitten offensichtlich für zahlreiche europäische Staaten ein ernstes Problem darstellt, hat sich bereits der *Europarat in Straßburg* bei der 10. Sitzung der Naturschutzkommission damit beschäftigt und die betroffenen Mitgliedsstaaten um die Prüfung der Lage und einen Bericht gebeten.

Auch die *Internationale Alpenkommission*, der die Staaten Schweiz, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Deutschland und Österreich angehören, die durch die Problematik der Motorschlitten in ihrer Bergwelt und ihren alpinen Regionen besonders berührt werden, hat die zu erwartende Entwicklung eingehend geprüft, wobei der Schweizer Delegierte Erich Kessler vom Bundesamt für Naturschutz in Bern einen zusammenfassenden Bericht vorgebracht hat.

Daraufhin wurde einstimmig nachstehende

Empfehlung

beschlossen:

„Die Internationale Alpenkommission, welche in Anwesenheit von Delegierten aller sechs Alpenstaaten vom 4. bis 6. Oktober 1971 in Magadino tagte, hat in Kenntnis des Berichtes eines Schweizer Delegierten einstimmig beschlossen, die Regierungen der Mitgliedsstaaten auf die drohende Entwertung der alpinen Landschaft und des Berglandes durch den Einsatz von Motorschlitten aufmerksam zu machen.

Abgesehen davon, daß das Befahren nichtöffentlicher Flächen zweifellos eine Besitzstörung darstellt, ist durch die technisch mögliche Inanspruchnahme jeder Ge-

ländeart bis zu 50 Grad Neigung mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 60 Kilometer/Stunde der Erholungsraum für Menschen infolge der damit verbundenen nachteiligen Umwelteinflüsse äußerst bedroht; im Bereich von Schi- und Rodelabfahrten könnte es sogar zu einer direkten Gefährdung der körperlichen Sicherheit kommen.

Ferner ist auch der Lebensraum der Wildtiere äußerst bedroht, da das Wild aus seinen schützenden Einständen vertrieben und dadurch ernsten, unter Umständen lebensbedrohenden Gefahren ausgesetzt wird.

Den Regierungen wird daher nachdrücklich empfohlen, vorbeugend, d. h. so rasch wie möglich, bevor die erwartete Entwicklung alle Maßnahmen überrollt, Anordnungen sowohl im Interesse der allgemeinen Verkehrsregelung auf öffentlichen Verkehrsflächen als auch im Interesse der Erhaltung natürlicher Lebens- und Erholungsgrundlagen im freien Gelände zu treffen, um Unruhe, Lärm und Abgasgefahren durch Motorschlitten einschränken zu können, insbesondere aus Gründen des Schutzes von Wild und Jagd sowie der Erhaltung des ungeschmälerten Naturgenusses und der ungestörten Sportausübung. Hievon soll die unbedingt notwendige berufliche Verwendung von Motorschlitten im Rahmen der Forst- und Jagdwirtschaft, der Bergrettung und dergleichen selbstverständlich ausgenommen bleiben.“

Es ist zu hoffen, daß dieser Empfehlung bald entsprochen wird. C. F.

Österreichische Naturschutzausstellung

Diese Ausstellung ist mit großem Erfolg den Besuchern des Europa-Hauses in Straßburg gezeigt worden.

Vom 22. Oktober bis Mitte November wird sie nun im Luxemburger Staatsmuseum zu sehen sein.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [1971_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max

Artikel/Article: [Motorschlitten entwerfen die Landschaft. 114-115](#)